

9. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

• Kalkulation des Zuschlags nach § 41 Abs. 5 AbwS

Zum Zwecke der Festsetzung des Zuschlags nach § 41 Abs. 5 AbwS wurden im Rahmen der Ausschreibung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auch die zur Erbringung der notwendigen Überwachungsleistungen nach § 48 SächsWG erforderlichen Kosten abgefordert.

Für die Ermittlung des Zuschlags ergeben sich folgende Anmerkungen:

Pos. 4.1:

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenkontrolle ist bei den in Betracht kommenden abflusslosen Gruben auf jeden Fall durchzuführen. Der Angebotspreis von 10,00 € netto ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.

Pos. 4.2, 4.3:

Die Reinigung ist in jedem Fall vor der Durchführung der Sichtkontrolle durchzuführen. Anhand der Angebotspreise wurde lediglich der Preis für Anlagen bis 5 m³ angesetzt. Aus derzeitiger Sicht sind keine Anlagen mit einem Volumen über 5 m³ vorhanden. Der Angebotspreis in Höhe von 65,00 € netto wurde in der Kalkulation berücksichtigt.

Pos. 4.4:

Die Kontrolle des technischen und baulichen Zustands der Anlagenteile ist bei den in Betracht kommenden Anlagen in jedem Fall durchzuführen. Der Angebotspreis von 35,00 € netto ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.

Pos. 4.5:

Der Einstieg in die Anlage ist bei den in Betracht kommenden Anlagen in jedem Fall durchzuführen. Der Angebotspreis von 55,00 € netto ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.

Pos. 4.6:

Die Dokumentation von technischen und baulichen Mängeln ist nur bei solchen Anlagen durchzuführen, bei denen derartige Mängel tatsächlich vorliegen. Ob und in welchem Umfang technische und bauliche Mängel bestehen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Der Angebotspreis von 20,00 € wird im vollen Umfang berücksichtigt. Eventuell eintretende Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren bei der nächsten Kalkulation auszugleichen.

Pos. 4.7:

Die Dokumentation der Gesamtleistung ist bei den in Betracht kommenden Anlagen in jedem Fall durchzuführen. Der Angebotspreis von 15,00 € netto ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ergibt sich ein Preis von insgesamt 200,00 € netto bzw. 238,00 € brutto.

Der Zuschlag gemäß § 41 Abs. 5 AbwS ist auf **238,00 €** festzusetzen.